

- Jahr ab auch auf eine Freiheitsstrafe von sechs Monaten (§ 40 Abs. 1) erkannt werden kann oder
- eine leichtere als die vorgesehene Strafart anwenden. Das Gericht kann demnach z. B. auf Verurteilung auf Bewährung erkennen, obgleich nur Freiheitsstrafe angedroht ist. Diese Möglichkeit bedeutet jedoch nicht, anstelle der angedrohten Strafart die Sache nach § 28 dem gesellschaftlichen Gericht zu übergeben. Eine Strafmilderung durch Verurteilung zu Haftstrafe oder Arbeitserziehung ist gleichfalls nicht möglich.
2. Abs. 2 gibt im Interesse der Differenzierung die Möglichkeit, die Regeln des Abs. 1 auch dann anzuwenden, wenn die Voraussetzungen für das Absehen von Maßnahmen nach § 25 nur teilweise vorliegen.
3. Abs. 3 ermöglicht unter Berücksichtigung der zwingenden Ausgestaltung der schweren Fälle im Bes. Teil, von der Anwendung der Vorschriften des schweren Falles **ausnahmsweise abzusehen**, wenn der schwere Fall angesichts der gesamten Tatumstände nur formal erfüllt ist. Sind in den Tatbeständen des Bes. Teils, die für erschwerende Umstände eine Strafschärfung vorsehen, spezielle Strafmilderungsgründe vorgesehen, können diese nicht nochmals gern. Abs. 3 strafmildernd berücksichtigt werden. Abs. 3 berücksichtigt den in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz, daß die Tatschwere nur auf der Grundlage sämtlicher objektiver und subjektiver Tatumstände bestimmt werden kann und demzufolge z. B. trotz schwerer Schädigung des sozialistischen Eigentums noch kein verbrecherischer Diebstahl oder Betrug vorzuliegen braucht. Beispiele dafür sind die unberechtigte Verabreichung von Getränken und Mahlzeiten an Betriebsangehörige, ohne daß sich der Täter selbst in erheblichem Umfang bereichert, oder Fälle, in denen der Brigadier Arbeitsleistungen der Brigade vortäuscht, weil Umstände, wie mangelnde Baufreiheit, der Brigade die Möglichkeit nahmen, das bisherige Arbeitstempo einzuhalten. Neu ist, daß nach Abs. 3 dieser früher auf die Anwendung des § 30 Abs. 3 StEG beschränkte Grundsatz auf alle Straftaten Anwendung findet.

Bestrafung bei mehrfacher Gesetzesverletzung

§ 63

(1) Bei mehrfacher Gesetzesverletzung sind alle Strafnormen anzuwenden, die den Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns kennzeichnen.

(2) Eine mehrfache Gesetzesverletzung liegt vor, wenn der Täter durch eine Tat zugleich mehrere Strafnormen (Tateinheit) oder durch mehrere Taten verschiedene Strafnormen oder dieselbe Strafnorm mehrfach verletzt (Tatmehrheit).